

Evangelisches Kirchenblatt für Schlesien.

Erscheint jeden Sonntag und ist nur durch die Post zu beziehen.
Preis vierteljährlich 2,25 RM., per Kreuzband vom Verlage direkt bezogen 3 RM., Ausland (Polen) 3,80 RM. — Postzeitungsliste Nr. 2572
Preis für die sechsgesetzte Kolonialzeile 20 Pf. — Beilagen nach Übereinkunft.
Postcheckkonto Breslau 772 72 der Firma Hoffmann & Reiber, Görlitz.

Anzeigen bitten wir nur an den Verlag, Hoffmann & Reiber, Görlitz, Demianiplatz 28, zu senden.

Nr. 34

20. August 1933 — 36. Jahrgang

Postort Görlitz

Inhalt: Reinhard Mumm. Ein deutscher Mann und evangelischer Christ. — Die Deutsche Evangelische Kirche. — Illustriert. — Persönliches. — Bücher und Schriften. — Anzeigen.

Reinhard Mumm

Ein deutscher Mann und evangelischer Christ

Zum Jahrestage seines Todes

Am 25. August 1932 ist ein Mann aus dem Leben geschieden, der für unsere evangelische Kirche wie für unser deutsches Vaterland von Bedeutung gewesen ist: der christlich-soziale Führer Reinhard Mumm. Ein Wort des Gedenkens, um sein Todestag zum ersten Male wiederkehrt, gebührt ihm wohl. In seinem Buche „Der christlich-soziale Gedanke. Bericht über eine Lebensarbeit in schwerer Zeit“, an dem er noch auf seinem letzten Krankenlager gearbeitet hat, zieht er selbst die Summe seines Lebens und Wirkens.

Reinhard Mumm stammt aus einer ernst-christlichen rheinischen Patrizierfamilie. Am 25. Juli 1873 geboren, ist er in dem schönen, an Aluregungen reichen Düsseldorf aufgewachsen. Den jungen Studenten der Gottesgelehrtheit zogen neben den theologischen Vorlesungen solche über Volkswirtschaft besonders an. Nach der ersten theologischen Prüfung ging er zu weiterem Studium nach Holland und kam in Beziehungen zu dem Führer der dortigen Christlich-Sozialen, Abraham Kuyper. Von ihm hat er nach seinem eigenen Bezeugnis gelernt, die kirchliche Arbeit von Parteipolitik freizuhalten und „die parteipolitische Arbeit bis zur religiösen Wurzel herabzusenken“. Als treuer Anhänger Stökers zum Generalsekretär des Kirchlich-sozialen Bundes nach Berlin berufen, nahm er sich besonders der jämmerlich bezahlten Heimarbeiterinnen an und schloss sie zu einem Gewerkverein zusammen. Gemeinsam mit dem später bekannt gewordenen Arbeitersührer Franz Behrens legte er den Grund zu dem deutschen Arbeiterkongress, der Zusammensetzung der auf dem Boden des Christentums stehenden Arbeitnehmer. Er erworb sich solches Vertrauen, daß der „Verein der Groß-Schlachtergesellen Berlin“ ihn, den Geistlichen, zum Vertreter bei einer Gewerkschaftstagung wählte. Als schlagfertiger, volkstümlicher Redner focht er in öffentlichen Versammlungen manchen Strauß mit Sozialisten, besonders mit Freidenkern aus. Der bekannte Adolf Hoffmann gestand ihm einmal zu: „Glücklicher kann man bei der Meinung des Herrn Mumm sein.“ Auf dem Kirchlich-sozialen Kongress in Karlsruhe 1907 hielt er einen grundsätzlichen Vortrag über die christlich-nationale Arbeiterbewegung. Sie sollte nicht nur die wirtschaftliche Lage des

Arbeiters durch Tarifverträge usw. festigen, sondern den ganzen Menschen ergreifen. Der Arbeiter sich wohl-fühlend in seinem Vaterlande, den andern Ständen gleichberechtigt, auch in seinen seelischen Bedürfnissen anerkannt und gepflegt — das ist das Ziel. Eine Verlegung der Fabriken aus den überwölkerten Großstädten in kleinere Orte hält er für wünschenswert. Gedanken, die auch heute, unter den völlig veränderten politischen Verhältnissen, ihren Wert behalten, ja, jetzt im Vordergrunde stehen.

Die ersten Versuche, ins parlamentarische Leben einzutreten, schlugen fehl. Vater Bodelschwingh, der das Ravensberger Land im Preußischen Landtage vertreten, aber dort manche unliebsame Erfahrungen gemacht hatte, wünschte sich ihn zum Nachfolger: „So, Brüderchen, jetzt geh du statt meiner in die Blechschmiede!“ Doch die vereinigten Gegner, durch den gemeinsamen Haß wider den christlichen Sozialismus zusammengeschlossen, errangen den Sieg. Ebenso erlag Mumm in Siegen bei einer durch Stökers schwere Erkrankung erforderlich gewordenen Reichstags-Ersatzwahl der Gegnerschaft aller anderen Partien. Im Jahre 1912 gelang es ihm aber doch, in diesem Wahlkreise gewählt zu werden. Von da ab hat er dem Reichstage mehr als 20 Jahre als eines der eifrigsten Mitglieder angehört. Auch schriftstellerisch hat er sich, besonders als Herausgeber der „Kirchlich-sozialen Blätter“ und Mitarbeiter an verschiedenen Zeitschriften, betätigt.

Als warmer Freund der Kolonialpolitik und der Heidensmission wollte er an der für September 1914 geplanten Einweihung der Tanganyikabahn in Deutschostafrika teilnehmen. Unterwegs vom Kriegsausbruch überrascht, konnte er nur mit Mühe die Heimat erreichen. Sofort stellte er sich dem Feldpredigte zur Verfügung und wurde als Lazarettseelsorger, später als Feldprediger verwendet. Einem wirklichkeitsfremden Pazifismus gegenüber vertrat er die Meinung, daß in dieser Welt der Sünde der Krieg unvermeidlich, ja ein Element der von Gott eingesetzten Weltordnung sei. Ebenso entschieden bekämpfte er aber jede Vergötterung der Nation.

Oft ist der Vorwurf erhoben worden, die bürgerlichen Abgeordneten hätten beim Ausbruch der Revolution völlig versagt. Mumm trifft dieser Vorwurf nicht. Noch an und nach dem verhängnisvollen 9. November 1918 ist er, von Spizeli der Revolution umlauert, in Wort und Schrift für die Hohenzollern eingetreten. Der politischen Tätigkeit ist er treu geblieben, um zu retten, was zu retten war, und ein Menes bauen zu helfen. Auf der Nationalversammlung zu Weimar hat er im Bunde mit Gleichenkunten mehr erreicht, als der Präsident des Oberkirchenrats zu hoffen gewagt

hatte: die Anerkennung der Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts, die Fortdauer der gesetzlich festgelegten Leistungen des Staats an die Kirche u. a. Bei der Abstimmung über die entfehlenden Versailler Friedensbedingungen hat er auf Seiten der ablehnenden Minderheit gestanden. In unermüdlicher Tätigkeit im Reichstage, in Presse und Volksversammlungen hat er sich besonders für die Erhaltung der evangelischen Volksschule und für den Schutz von Kirche und Pfarrerschaft gegen Bedrückungen von Seiten kirchenfeindlicher Machthaber eingesetzt. Bei der Bekämpfung von Schund und Schmutz hat er in allererster Reihe gestanden; er darf sich als Vater des dazu erlassenen Gesetzes bezeichnen. Lange Zeit war er ein einflussreiches Mitglied der Deutschen-nationalen Volkspartei, der Leiter ihres evangelischen Reichsausschusses. Tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten mit dem Parteiführer Hugenberg veranlaßten ihn wie andere Christlich-Soziale, schließlich aus der Partei auszutreten. Er schloß sich dem Christlich-Sozialen Volksdienste an in der Hoffnung, daß dieser den standesbewußten evangelischen Arbeitern und manchen Gemeinschaftskreisen eine ihnen sonst fehlende politische Heimat bieten würde. Durch die neuesten Ereignisse sind diese Hoffnungen ja gegenstandslos geworden. —

Seiner Lebensbeschreibung fügt Mumm noch einige grundäßliche Ausführungen bei, gleichsam als sein politisches Vermächtnis. Politik, die Kunst des zielbewußten öffentlichen Handelns, ist überall nötig, in Staat, Kirche, Gemeinde. Ihre höchste Aufgabe ist die rechte Erziehung und Leitung der Volksseele. Hinter der Individualethik darf die viel zu wenig gepflegte Sozialethik nicht zurücktreten. Kein Gebiet des sittlichen Handelns, auch die Politik nicht, darf der Autorität Christi entzogen werden. Mit allem Nachdruck wendet sich Mumm gegen die „Schächtelehen-Christen“, die ihren Glauben gleichsam fein säuberlich in eine besondere Schachtel packen und dadurch von anderen Lebensgebieten absondern. Das Christentum gibt kein politisches Programm, wohl aber Grundsätze auch für das politische Wirken: der Mensch vor Gott verantwortlich, sein Besitz nur eine ihm anvertraute, zum Dienste an andern bestimmte Gabe, der Nächste eine unsterbliche Seele, die nicht zum bloßen Mittel für selbstsüchtige Zwecke werden darf. Vom evangelischen Standpunkte aus fordert er von der Politik vor allem ein Dreifaches: Ernst machen mit dem Evangelium, Abwehr der Verungernung, die aus dem Evangelium Gesetz machen will, und wirkliche politische Sachkunde.

Bei aller regen Teilnahme an den Zeitfragen lebte in Mumm eine starke Sehnsucht nach der Ewigkeit. Er war wohl reif für sie, als Gott den noch nicht Sechzigjährigen abrief. Eine Witwe, die Pflegedochter Stökers, und vier Kinder hat er hinterlassen. —

Reinhard Mumm war beides: ein tiefgegründeter Christ und ein glühender Vaterlandsfremd. Im Dienste seines Herrn an seinem Volke hat er sich verzehrt. Obwohl herzleidend, hat er sich nicht geschont und ein reiches Manneswerk vollbracht, das über seinen Tod hinaus fortwirken wird. Bei aller Festigkeit in seinen Grundsätzen war er durchaus kein Fanatiker. Er vermochte auch ganz anders Denkenden gerecht zu werden. Das hat ihm Vertrauen erworben bis tief in die Reihen der Gegner hinein. Bezeichnend ist es, daß die polnischen Reichstagsabgeordneten, in vielen Fragen wenig bewandert, sich bei ihren Abstimmungen zuwenden nach ihm gerichtet haben. Über seine früheren deutsch-nationalen Parteifreunde hat er nach der Trennung ohne jede Gehäffigkeit ge-

urteilt, und z. B. zum „Reichsboten“ freundliche Beziehungen behalten. Auch im heissen politischen Kampfe ist er eine lautere christliche Persönlichkeit geblieben. Mag man im einzelnen seinen Auffassungen zustimmen oder nicht, ohne Frage ist er eine der anziehendsten und edelsten Erscheinungen im öffentlichen Leben der letzten Jahrzehnte. Gott schenkte unserm deutschen Volke viele Männer von so tiefer evangelischer Frömmigkeit und so heiterer Vaterlandsliebe, wie sie Reinhard Mumm besaß hat! Schier (Pomm)

Die Deutsche Evangelische Kirche*)

1. Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche

In der Stunde, da Gott unser deutsches Volk eine große geschichtliche Wende erleben läßt, verbinden sich die deutschen evangelischen Kirchen in Fortführung und Vollendung der durch den Deutschen Evangelischen Kirchenbund eingeleiteten Einigung zu einer einigen

Deutsche Evangelische Kirche.

Sie vereinigt die aus der Reformation erwachsenen gleichberechtigte nebeneinanderstehenden Bekenntnisse in einem feierlichen Bunde und bezeugt dadurch: „Ein Leib und ein Geist, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unserer aller, der da ist über allen und durch alle und in allen.“

Die Deutsche Evangelische Kirche gibt sich nachstehende Verfassung:

Abschnitt I.

Artikel 1.

Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.

Abschnitt II.

Artikel 2.

1. Die Deutsche Evangelische Kirche gliedert sich in Kirchen (Landeskirchen).

2. Bekenntnisverwandte Kirchengemeinschaften können angeschlossen werden. Die Art des Anschlusses wird durch Gesetz bestimmt.

3. Die Landeskirchen bleiben in Bekenntnis und Kultus selbständige.

4. Die Deutsche Evangelische Kirche kann den Landeskirchen für ihre Verfassung, soweit diese nicht bekenntnismäßig gebunden ist, durch Gesetz einheitliche Richtlinien geben. Sie hat die Rechtseinheit unter den Landeskirchen auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege zu fördern und zu gewährleisten.

5. Eine Berufung führender Amtsträger der Landeskirchen erfolgt nach Fühlungnahme mit der Deutschen Evangelischen Kirche.

*) Wir bringen im folgenden Wortlaut usw. der Deutschen Evangelischen Kirche, der inzwischen auch im Verordnungsbolatt erschienen ist, und schließen den Wortlaut des Reichskonkordats mit der katholischen Kirche an. Der Abdruck erfolgt deshalb, damit alle Leser des „Evangelischen Kirchenblattes“ den Wortlaut zur Hand haben für die wohl folgende Aussprache. Es erscheint als dringend erforderlich, daß insbesondere im Blick auf die Führung des „Kirchenwolfs“ zur Kirche die praktischen Auswirkungen auf das gemeindliche Leben eingehend gewürdigt werden. Zugleich rufe ich hierfür zur Mitarbeit auf. Rel.

6. Alle kirchlichen Amtsträger sind beim Amtsantritt auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche zu verpflichten.

Abschnitt III.

Artikel 3

1. Die Deutsche Evangelische Kirche regelt das deutsche gesamtkirchliche Rechtsleben.
2. Sie ordnet ihr Verhältnis zum Staat.
3. Sie bestimmt ihre Stellung zu fremden Religionsgesellschaften.

Artikel 4.

1. Die Deutsche Evangelische Kirche will die in ihr geisteute deutsche evangelische Christenheit für die Erfüllung des göttlichen Auftrages der Kirche rüsten und einsetzen. Sie hat deshalb von der Heiligen Schrift und den reformatorischen Bekenntnissen her sich um eine einheitliche Haltung in der Kirche zu bemühen und der kirchlichen Arbeit Ziel und Richtung zu weisen.
2. Ihre besondere Fürsorge widmet sie dem deutschen Volkstum, vornehmlich der Jugend.
3. Die freie kirchliche Arbeit von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere auf dem Gebiete der Inneren und Äußeren Mission, nimmt sie unter ihre fördernde Obhut.
4. Die Verbundenheit mit den evangelischen Deutschen im Ausland hat sie zu wahren und zu festigen.
5. Sie pflegt die Beziehungen zu den befreundeten Kirchen des Auslandes.

Abschnitt IV.

Artikel 5.

1. An der Spitze der Kirche steht der lutherische Reichsbischof.
2. Dem Reichsbischof tritt ein Geistliches Ministerium zur Seite.
3. Eine Deutsche Evangelische Nationalsynode wirkt bei der Bestellung der Kirchenleitung und bei der Gesetzgebung mit.
4. Beratende Kammern verbürgen den im deutschen evangelischen Volkstum lebendigen Kräften die freie schöpferische Mitarbeit im Dienst der Kirche.

Artikel 6.

1. Der Reichsbischof vertritt die Deutsche Evangelische Kirche. Er ist berufen, die Gemeinsamkeit des kirchlichen Lebens in den Landeskirchen sichtbar zum Ausdruck zu bringen und für die Arbeit der Deutschen Evangelischen Kirche eine einheitliche Führung zu gewährleisten. Er trifft die zur Sicherung der Verfassung erforderlichen Maßnahmen.
2. Der Reichsbischof weist die Mitglieder des Geistlichen Ministeriums in ihr Amt ein. Mit den führenden Amtsträgern der Landeskirchen tritt er zu regelmäßigen Aussprachen und Beratungen zusammen. Er vollzieht die Erneuerung und Entlassung der Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche.
3. Der Reichsbischof hat das Recht, jede geistliche Amtshandlung vorzunehmen, insonderheit zu predigen, Annubebungen im Namen der Deutschen Evangelischen Kirche zu erlassen und außerordentliche Buß- und Festgottesdienste anzutunnen.

Soweit es sich hierbei um die Wahrung und Pflege eines anderen als seines Bekenntnisses handelt, werden seine Befugnisse durch das hierfür berufene Mitglied des Geistlichen Ministeriums wahrgenommen.

4. Der Reichsbischof erhält einen kirchlichen Sprengel.

Für die Erledigung der kirchlichen Verwaltungsgeschäfte hat der Reichsbischof seinen Amtssitz in Berlin.

5. Der Reichsbischof wird der Nationalsynode von den im leitenden Amt stehenden Führern der Landeskirchen in Gemeinschaft mit dem Geistlichen Ministerium vorgeschlagen und von der Nationalsynode in das Bischofsamt berufen.

6. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 7.

1. Das Geistliche Ministerium ist berufen, unter Führung des Reichsbischofs die Deutsche Evangelische Kirche zu leiten und Gesetze zu erlassen.

2. Es besteht aus drei Theologen und einem rechtskundigen Mitglied. Bei der Berufung der Theologen ist das in der Deutschen Evangelischen Kirche lebendige Bekenntnisgepräge zu berücksichtigen. Die Zahl der Mitglieder kann im Bedarfshall erhöht werden. Die Mitglieder verwalten ihr Amt selbstständig. Sie tragen dem Reichsbischof gegenüber die Verantwortung für die Einheit der Kirche.

3. Die besondere Aufgabe der theologischen Mitglieder ist es, das geistliche Band der Landeskirchen zur Deutschen Evangelischen Kirche, die Gemeinschaft unter den Angehörigen gleichen Bekenntnisses und deren Vertrauensverhältnis zu den übrigen Gliedern der Deutschen Evangelischen Kirche zu festigen.

4. Die Mitglieder des Geistlichen Ministeriums werden vom Reichsbischof ernannt. Die theologischen Mitglieder werden durch die im leitenden Amt stehenden Führer der Landeskirchen dem Reichsbischof vorgeschlagen. Das Amt des rechtskundigen Mitgliedes ist mit der Stelle des leitenden rechtskundigen Mitgliedes in der Verwaltung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union verbunden. Die Stelle wird nach Verständigung mit dem Reichsbischof besetzt. Der Inhaber der Stelle muss die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

5. Das rechtskundige Mitglied ist der Stellvertreter des Reichsbischof in Rechtsangelegenheiten: es leitet die Deutsche Evangelische Reichskanzlei als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde.

6. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 8.

1. Die Deutsche Evangelische Nationalsynode besteht aus sechzig Mitgliedern. Zwei Drittel werden von den deutschen evangelischen Landeskirchen aus den Synoden und Kirchenleitungen entsandt. Ein Drittel beruft die Deutsche Evangelische Kirche aus Persönlichkeiten, die sich im kirchlichen Dienst hervorragend bewährt haben.

2. Die Bestellung der Mitglieder der Nationalsynode wird durch Gesetz geregelt. Das Amt der Mitglieder dauert sechs Jahre.

Auf die Eingliederung neuer Kräfte ist bei jeder Umbildung der Nationalsynode besonders Bedacht zu nehmen.

3. Die Nationalsynode wird durch den Reichsbischof mindestens einmal im Jahre berufen. Der Reichsbischof soll im übrigen dem Verlangen der Nationalsynode nach einer Berufung Rechnung tragen. Ort und Zeit der Tagung bestimmt der Reichsbischof. Er eröffnet die Synode durch einen Gottesdienst und führt bei der ersten Tagung die Geschäfte bis zur Regelung des Vorsitzes. Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9.

1. Die beratenden Kammern werden vom Geistlichen Ministerium zu fortlaufender verantwortlicher Arbeit herangezogen und haben das Recht des ratsamen Gutachtens.

2. Die Mitglieder werden durch den Reichsbischof im Einvernehmen mit dem Geistlichen Ministerium ernannt.

Abschnitt V.

Artikel 10.

Die deutschen evangelischen Kirchengesetze werden von der Nationalssynode im Zusammenwirken mit dem Geistlichen Ministerium oder von diesem allein beschlossen, durch den Reichsbischof ausgesertigt und im Gesetzesblatt der Deutschen Evangelischen Kirche verkündet. Sie treten am vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Gesetzesblattes in Kraft, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Abschnitt VI.

Artikel 11.

1. Alle Einnahmen und Ausgaben werden jährlich auf einen Haushaltplan gebracht. Er wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt.

2. Der Gesetzesform bedarf ferner ein Beschluß über die Aufnahme von Anleihen oder die Übernahme von Sicherheitsleistungen zu Lasten der Deutschen Evangelischen Kirche.

3. Über die Haushaltführung ist jährlich einem von der Nationalssynode zu bestimmenden Haushaltsausschuß Rechnung zu legen. Er erteilt die Entlastung.

4. Die Deutsche Evangelische Kirche bringt ihren Finanzbedarf durch Umlagen der Landeskirchen auf.

Abschnitt VII.

Artikel 12.

1. Die Verfassung kann durch Gesetz geändert werden, soweit es sich nicht um Bestimmungen über das Bekenntnis und den Kultus handelt. Das Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Nationalssynode oder der Einstimmigkeit im Geistlichen Ministerium.

2. Zu einer Verfassungsänderung, welche die Gliederung oder die Organe der Deutschen Evangelischen Kirche betrifft, bedarf das Gesetz der Mitwirkung der Nationalssynode.

Berlin, den 11. Juli 1933.

Für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union: Jäger, zugleich für sämtliche preußischen Landeskirchen, Ludwig Müller, D. Winckler, D. Ernst Stoltenhoff, D. Ernst Hundt. Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaats Sachsen: Dr. Friedrich Seehan, Friedrich Koch. Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers: D. Marahrens. Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg: D. Burm. Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Bayern rechts des Rheins: D. Meiser. Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins: Bischof D. Adolf Mordhorst. Für die Thüringer evangelische Kirche: D. Wilhelm Reichardt, Landesoberpfarrer. Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Hanburgischen Staat: D. Dr. Schöffel, Landesbischof. Für die Evangelische Landeskirche in Hessen: D. Dr. Wilhelm Diehl, Prälat. Für die Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens: D. Kühlewein, Landesbischof. Für die Evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel: D. Möller, Landesoberpfarrer. Für die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin: D. Rendtorff, Landesbischof. Für die Vereinigte pro-

testantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche): D. Dr. Käßler, Kirchenpräsident. Für die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche: D. Bernewitz, Landesbischof. Für die Evangelische Landeskirche in Nassau: D. Korthauer, Landesbischof. Für die Evangelische Landeskirche Anhalts: D. Dr. Knorr. Für die Evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg: D. Dr. Tilemann, Oberkirchenratspräsident. Für die Bremische Evangelische Kirche: Dr. N. Quidde. Für die Evangelische Landeskirche Frankfurt a. M.: Trommershausen. Für die Evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover: Koopmann, Präsident des Landeskirchenrats. Für die Lippeische Landeskirche: Corvey. Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg: Kieckbusch. Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz: Dr. Heepe. Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Reuß älterer Linie: D. Renter. Für die Evangelische Landeskirche von Waldeck und Pyrmont: H. Dihle. Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Schaumburg-Lippe: Heidkämper. Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Lübeckischen Staat: D. Stüleken. Für die Evangelische Kirche des Landesteils Birkenfeld: Zeller.

2. Verordnung zur Einführung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche

Zur Einführung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche tritt am 15. Juli 1933 in Kraft.

Artikel 2.

1. In die erste Deutsche Nationalssynode werden aus den Synoden und Kirchenleitungen entsandt: Von der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union 19 Mitglieder, von der Evangelischen Landeskirche in Hessen, von der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel, von der Evangelischen Landeskirche in Nassau und von der Evangelischen Landeskirche Frankfurt a. M. zusammen 2 Mitglieder; von der Vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens 1 Mitglied, von der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzischen Landeskirche) 1 Mitglied, und von den übrigen unierten Landeskirchen zusammen 1 Mitglied, von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen 4 Mitglieder, von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers 2 Mitglieder, von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg 2 Mitglieder, von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern rechts des Rheins 2 Mitglieder, von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins 1 Mitglied, von der Thüringer evangelischen Kirche 1 Mitglied, von der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hanburgischen Staat 1 Mitglied, von der Evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz zusammen 1 Mitglied, und von den übrigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses zusammen 1 Mitglied, sowie von den Kirchen reformierten Bekenntnisses zusammen 1 Mitglied.

2. Bei denjenigen Landeskirchen, die mehr als ein Mitglied entsenden, muß wenigstens ein Mitglied, bei der evangelischen Kirche altpreußischer Union wenigstens ein Drittel der Kirchenleitung angehören.

Artikel 3.

Bis auf weiteres entsenden zur Bildung des Geistlichen Ministeriums nach Artikel 7 Abs. 4 der Verfassung die Evangelische Kirche der altpreußischen Union 5 Vertreter, die Evangelische Landeskirche in Hessen, die Evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel, die Evangelische Landeskirche in Nassau und die Evangelische Landeskirche in Frankfurt a. M. zusammen 2 Vertreter, die Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens 1 Vertreter, und die übrigen unierten Landeskirchen zusammen 1 Vertreter, die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaates Sachsen 1 Vertreter, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1 Vertreter, die Evangelische Landeskirche in Württemberg 1 Vertreter, die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Bayern rechts des Rheins 1 Vertreter, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins 1 Vertreter, die Thüringer evangelische Kirche 1 Vertreter, die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate 1 Vertreter, die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin und die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz zusammen 1 Vertreter, und alle übrigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses zusammen 1 Vertreter, sowie die Kirchen reformierten Bekenntnisses zusammen 1 Vertreter.

Artikel 4.

1. Das bisherige Recht bleibt in Kraft, soweit nicht die Verfassung entgegensteht.

2. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Einrichtungen verwiesen wird, die durch die Verfassung beseitigt sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Einrichtungen der Verfassung. Insbesondere treten an die Stelle des Deutschen Evangelischen Kirchentages die Deutsche Evangelische Nationalsynode, an die Stelle des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und des Deutschen Evangelischen Kirchenbundesrates das Geistliche Ministerium unter Führung des Reichsbischofs, an die Stelle des Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses der Reichsbischof.

Artikel 5.

Bis zur Wahl des Reichsbischofs werden dessen Besuqunisse durch eine Persönlichkeit wahrgenommen, die von den Bevollmächtigten der Deutschen Evangelischen Kirche bestimmt wird. Die zur einstweiligen Wahrnehmung der Besuqunisse des Geistlichen Ministeriums bestimmten Persönlichkeiten werden unter entsprechender Anwendung des Artikels 7 Abs. 4 der Verfassung bestimmt.

Berlin, den 11. Juli 1933.

(Unterschriften.)

3. Reichsgesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Der Deutschen Evangelischen Kirche ist am 11. Juli 1933 eine Verfassung gegeben, die nebst der Einführungsvorordnung von Reichs wegen anerkannt und in der Anlage veröffentlicht wird.

Artikel 2.

1. Die Deutsche Evangelische Kirche ist Körperschaft des öffentlichen Rechts des Reichs.

2. Die Rechte und Pflichten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes gehen auf die Deutsche Evangelische Kirche über.

Artikel 3.

Weigern sich die zuständigen Organe einer Landeskirche, Umlagen der Deutschen Evangelischen Kirche auf den Haushalt zu bringen, so hat auf Ersuchen der Reichsregierung die zuständige Landesregierung die Eintragung der Leistungen in den Haushalt zu veranlassen.

Artikel 4.

Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen kirchliche Amtsträger sind

1. die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte verpflichtet, dem Rechtsbeschwerden der kirchlichen Disziplinarbehörden stattzugeben.

Artikel 5.

1. Die in der Deutschen Evangelischen Kirche zusammenge schlossenen Landeskirchen führen am 23. Juli 1933 Neuwahlen für diejenigen kirchlichen Organe durch, die nach geltendem Landeskirchenrecht durch unmittelbare Wahl der kirchlichen Gemeindeglieder gebildet werden.

2. Soweit nach Landeskirchenrecht weitere Organe durch mittelbare Wahlen zu bilden sind, finden diese Wahlen bis zum 31. August 1933 statt.

3. Die obersten Verwaltungsbehörden der Landeskirchen sind ermächtigt, die zur Durchführung der Neuwahlen erforderlichen Bestimmungen im Wege der Verwaltungsanordnung zu erlassen. Dabei wird den von ihrer Ortskirche abwesenden Wahlberechtigten eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ermöglicht. Soweit es zu diesem Zweck oder zur Einhaltung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Fristen notwendig ist, kann von den Vorschriften der Kirchen gesetze und Kirchenverfassungen über den äußeren Gang des Wahlverfahrens abgewichen werden.

4. Ein Bevollmächtigter des Reichsministers des Innern überwacht die unparteiische Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 6.

Der Reichsminister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Artikel 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern

Frick.

*

Aus der Begründung des Gesetzes.

In Fortführung der durch den Deutschen Evangelischen Kirchenbund eingeleiteten Einigung haben sich die Deutschen Evangelischen Landeskirchen am 11. Juli 1933 zur Deutschen Evangelischen Kirche verbunden und dieser Kirche eine Verfassung gegeben. Die Deutsche Evangelische Kirche ist gemäß Art. 137 der Reichsverfassung eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Reichs. Es erscheint daher geboten, im reichsgesetzlichen Wege die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche von Reichs wegen anzuerkennen.

Aus der rechtlichen Tatsache, daß die Deutsche Evangelische Kirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts des Reichs ist, ergibt sich, daß nur das Reich zuständig ist, die Rechts-

normen zu treffen, die von staatlicher Seite notwendig sind, um den Bestand und die ordnungsmäßige Verwaltung der Deutschen Evangelischen Kirche zu gewährleisten. Dieser Erwägung tragen die Art. 3 und 4 des Gesetzentwurfs Rechnung. Die weitere Regelung des Verhältnisses zwischen dem Reich und der Deutschen Evangelischen Kirche soll einem in Kürze zum Abschluß zu bringenden Vertrage vorbehalten bleiben.

Um die innere Verbindung zwischen dem deutschen Kirchenvolk und der Deutschen Evangelischen Kirche mit möglichster Beschleunigung herzustellen, die im deutschen Kirchenvolke bestehende Spannung und Spaltung zu beseitigen und damit eine Befriedung des Lebens in der evangelischen Kirche herbeizuführen, ist es notwendig und entspricht auch dem Wunsche der Kirchenregierungen, daß schnellstens in allen evangelischen Landeskirchen die Vertretungskörperschaften neu gebildet werden. Soweit diese Körperschaften nach Landeskirchenrecht aus unmittelbaren Wahlen der kirchlichen Gemeindeglieder hervorgehen, sollen die Wahlen bereits am 23. Juli 1933 vollzogen werden. Die Auswahl eines zeitlich so naheliegenden Wahltermins soll nach Möglichkeit verhindern, daß durch agitatorische Wahlkämpfe neue Spannungen in das evangelische Kirchenvolk hineingetragen werden. Die Wahlen zu denjenigen kirchlichen Vertretungskörperschaften, die aus mittelbaren Wahlen hervorgehen, sollen bis zum 31. August 1933 durchgeführt werden, damit dann der Bildung der in der neuen Kirchenverfassung vorgesehenen Nationalsynode keine Hindernisse mehr im Wege stehen.

Bei der Fülle der Schwierigkeiten, die sich aus der starken Abkürzung des Wahlverfahrens ergeben werden, und um die Verwirklichung der Absicht der Reichsregierung, die Wahl in Freiheit und Unparteilichkeit stattfinden zu lassen, sicherzustellen, erscheint es zweckmäßig, einen besonderen Bevollmächtigten des Reichsministers des Innern zu bestellen, dessen Aufgabe es sein wird, durch rechtzeitiges Eingreifen alle Hindernisse, die sich einem ungestörten und unparteilichen Verlauf der Wahlen entgegenstellen könnten, zu beseitigen.

Umschau

Kirche und Gemeinde. Diaspora.

— **Tschileken.** Als eine wohlgelungene Sache kann die kirchliche Siedlerfreiheit bezeichnet werden, welche am 8. und 9. Juli im Kleinkeschen Gasthause zu Brenowitz von Seiten des Evangelischen Provinzial-Wohlfahrtsdienstes veranstaltet wurde und zu der alle, die sich in Tschileken und Brenowitz ansiedeln, eingeladen waren. Mit den Aufgaben der neuen Siedler machte Pastor Bunzel bekannt. Er zeigte ihnen, daß sie die Kraft zu den schweren Aufgaben, die ihrer warteten, vornehmlich aus Gebet und Gottes Wort schöpfen und darum vor allen Dingen auch die kirchliche Gemeinschaft pflegen mühten. Einen weiteren Vortrag hielt der Führer der Reichsiedlungsgeschäftsstelle, Pastor Schröder, der aus Berlin herbeigekommen war, über die Frage: „Was darf ich von dem Leben auf der eignen Scholle erwarten?“ Der Vortragende verhieß den Siedlern nicht, daß ein schweres und kampf- und entbehrungsreiches Leben ihrer warte, daß sie es aber doch durch zähen Fleiß und unerschütterliches Gottvertrauen zu einem Aufstieg bringen und auch für Kinder und Kindes Kinder etwas Gutes schaffen könnten. Die Vorträge, an welche sich auch eine Besichtigung der Umbauten, die auf dem Wirtschaftshofe in Brenowitz von Seiten der Landesgesellschaft vorgenommen werden, anschloß, wurden mit Beifall aufgenommen. Nach einem gemeinsamen Abendessen wurde der erste Tag mit einer Andacht geschlossen. — Am 9. Juli, einem Sonntage, fand in der Ortskirche zu Tschileken ein besonderer Gottesdienst für die Siedler statt. Nach der vom Ortsgeistlichen

gehaltenen Liturgie hielt Pastor Lic. Bunzel die Predigt über Ev. Lukas 9, 62 und 2. Timoth. 2, 6, in der er vor allen Dingen von den Aufgaben des Landmannes sprach, die im Pflügen, Bauen und Enten bestehen, aber ohne Gottes Segen nicht gehoben können. Gegen Mittag versammelten sich die Siedler mit ihren Frauen wiederum im Gasthause von Reinke zu Brenowitz, wo Direktor Stephan von der Schlesischen Landgesellschaft über die Bedeutung der Mitarbeit der Kirche bei der Siedlung einen Vortrag hielt. Der Mitarbeit der Kirche bei der Besiedlung des Nitterguts Tschileken ist es zu verdanken, daß die Siedler am größten Teile der evangelischen Kirche angeboren. Von den 27 Siedlern gehören nur 3 der katholischen Kirche an. Die drei katholischen Siedler leben sämtlich in Mischehe und lassen ihre Kinder evangelisch erziehen. Nach dem gemeinsam eingenommenen Mittagessen hielt Oberinspektor Hoffmann einen sehr lehrreichen Vortrag über die Maßnahmen des Siedlers bei Übernahme der Siedlung. Die dabei erörterten wirtschaftlichen Fragen wurden lebhaft besprochen. Hieraus begrüßte der inzwischen eingetroffene Superintendent Börner die Siedler mit herzlichen Worten. Nach der Kaffeepause hielt Pastor Schröder von der Reichsiedlungsstelle noch einen sehr eingehenden Vortrag über das Thema: „Für wen lebe und arbeite ich überhaupt?“ und führte in demselben aus, daß das lebte und höchste Ziel neben Familie und Vaterland Gottes Reich für die Siedler sein müsse. Zum Schlus sprach der Ortsgeistliche Pastor Maul seinen herzlichen Dank aus, daß ihm Gelegenheit gegeben sei, an der Siedlerfreizeit teilzunehmen und so den noch nicht zur Gemeinde gehörenden Siedlern persönlich nahe zu treten und sprach den Wunsch aus, daß die Siedler sich nicht als Fremdkörper in der Gemeinde fühlen möchten. Auch aus der Reihe der Siedler wurde den Veranstaltern gedankt. Es ist zu hoffen, daß diese Veranstaltung dazu beitragen wird, das Verhältnis der Siedler zur Kirche und zum Pfarrer günstig zu beeinflussen.

— **Paienschulungslehrgang.** Im Evangelischen Johannesstift Spandau finden statt: **Kursus A** (für Anfänger) vom 25. September bis 7. Oktober 1933: Gesamtthema: „Der Christ in gegenwärtigen Geistesformen.“ Montag, den 25. September: 8½—9½ Uhr: Biblische Vertiefung, 9¾—10½ Uhr Singen, 10½—12 Uhr „Der Sinn des Gebetes“, 12 Uhr Selbststudium, 4 Uhr Gruppenbesprechung, 5 Uhr Aussprache, 8 Uhr Begrüßung. Dienstag, den 26. September: 8½—9½ Uhr Biblische Vertiefung, 9¾—10½ Uhr Singen, 10½—12 Uhr „Die Christusfrage“, 12 Uhr Selbststudium, 4 Uhr Gruppenbesprechung, 5 Uhr Aussprache, 8 Uhr Bibelstunde der Stiftsgemeinde. Mittwoch, den 27. September: 8½—9½ Uhr Biblische Vertiefung, 9¾—10½ Uhr Singen, 10½—12 Uhr „Die Sünde und der moderne Mensch“, 12 Uhr Selbststudium, 4 Uhr Gruppenbesprechung, 5 Uhr Aussprache, 8 Uhr Fragenbeantwortung. Donnerstag, den 28. September: 8½—9½ Uhr Biblische Vertiefung, 9¾—10½ Uhr Singen, 10½—12 Uhr „Die evangelische Sittlichkeit“, 12 Uhr Selbststudium, 4 Uhr Gruppenbesprechung, 5 Uhr Aussprache. Abend frei. Freitag, den 29. September: 8½—9½ Uhr Biblische Vertiefung, 9¾ bis 10½ Uhr Singen, 10½—12 Uhr „Freidenkertum“, 12 Uhr Selbststudium, 4 Uhr Gruppenbesprechung, 5 Uhr Aussprache. Abendfrei. Sonnabend, den 30. September: 8½—9½ Uhr Biblische Vertiefung, 10—11½ Uhr „Die Kritik am Alten Testamente“, 11½—13 Uhr Selbststudium und Gruppenbesprechung. Nachmittag frei. Montag, den 2. Oktober: 8½—9½ Uhr Biblische Vertiefung, 9¾—10½ Uhr Singen, 10½—12 Uhr „Weltbild und Weltanschauung“, 12 Uhr Selbststudium, 4 Uhr Gruppenbesprechung, 5 Uhr Aussprache, 8 Uhr Fragenbeantwortung. Dienstag, den 3. Oktober: 8½—9½ Uhr Biblische Vertiefung, 9¾—10½ Uhr Singen, 10½—12 Uhr „Das Übel in der Welt und Gott“, 12 Uhr Selbststudium, 4 Uhr Gruppenbesprechung, 5 Uhr Aussprache, 8 Uhr Bibelstunde der Stiftsgemeinde. Mittwoch, den 4. Oktober: 8½—9½ Uhr Biblische Vertiefung, 9¾—10½ Uhr Singen, 10½—12 Uhr „Die Gegenwart“, 12 Uhr Selbststudium, 4 Uhr Gruppenbesprechung, 5 Uhr Aussprache, 8 Uhr Praktische Übungen. Freitag, den 6. Oktober: 8½—9½ Uhr Biblische Vertiefung, 9¾—10½ Uhr Singen, 10½—12 Uhr „Das Wesen der evangelischen Kirche, 12 Uhr Selbststudium, 4 Uhr Gruppenbesprechung, 5 Uhr Aussprache, 8 Uhr Praktische Übungen. Sonnabend, den 7. Oktober: 8½—9½ Uhr Biblische Vertiefung, 10 Uhr Schluss-

ausprache und Vorschläge für die Weiterarbeit. Nachmittags Abreise. Tagesordnung: 6.45 Uhr Morgenamnastik; 7.30 Uhr Frühstück; 8.10 Uhr Morgenfeier in der Kirche; 13 Uhr Mittagessen; 15 Uhr Sprechstunde; 18.45 Uhr Abendessen.

— **Laienführerlebranga. Kursus B** (für Fortgeschrittenen) vom 13. Oktober bis 21. Oktober 1933: Gesamtthema: „Reformation heute.“ Freitag, den 13. Oktober: 8½—9½ Uhr: Biblische Vertiefung, 9¾—10½ Uhr Singen, 10½—12 Uhr Was heißt „Bekenntnis“? 12 Uhr Selbststudium, 4 Uhr Gruppenbesprechung, 5 Uhr Gesamtausprache, 8 Uhr Begrüßungsabend im Huberhans. Sonnabend, den 14. Oktober: 8½—9½ Uhr Biblische Vertiefung, 9¾—10½ Uhr Singen, 10½—12 Uhr „Luthers Katechismus“, 12 Uhr Selbststudium, 4 Uhr Gesamtausprache. Abend frei. Montag, den 16. Oktober: 8½—9½ Uhr Biblische Vertiefung, 9¾—10½ Uhr Singen, 10½—12 Uhr „Wort und Geist im dritten Artikel“, 12 Uhr Selbststudium, 4 Uhr Gruppenbesprechung, 5 Uhr Gesamtausprache, 8 Uhr Fragenbeantwortung. Dienstag, den 17. Oktober: 8½—9½ Uhr Biblische Vertiefung, 9¾—10½ Uhr Singen, 10½—12 Uhr „Das Augsburgische Bekenntnis“, 12 Uhr: Selbststudium, 4 Uhr Gruppenausprache, 5 Uhr Gesamtausprache, 8 Uhr Bibelstunde der Stiftsgemeinde. Mittwoch, den 18. Oktober: 8½—9½ Uhr Biblische Vertiefung, 9¾—10½ Uhr Singen, 10½—12 Uhr „Luther“, 12 Uhr Selbststudium, 4 Uhr Gruppenausprache, 5 Uhr Gesamtausprache. Donnerstag, den 19. Oktober: 8½—9½ Uhr Biblische Vertiefung, 9¾—10½ Uhr Singen, 10½—12 Uhr „Die neue Reichskirchenverfassung“, 12 Uhr Selbststudium, 4 Uhr Gruppenausprache, 5 Uhr Gesamtausprache, 8 Uhr Praktische Übungen. Freitag, den 20. Oktober: 8½ bis 9½ Uhr Biblische Vertiefung, 9¾—10½ Uhr Singen, 10½ bis 12 Uhr „Das Wesen der evangelischen Kirche“ (Auseinandersetzung mit dem katholischen Kirchenbegriff), 12 Uhr Selbststudium, 4 Uhr Gruppenausprache, 5 Uhr Gesamtausprache, 8 Uhr Abendfeier in der Kirche. Sonnabend, den 21. Oktober: 8½—9½ Uhr Biblische Vertiefung, 9¾—12 Uhr Schlussausprache und Vorschläge für die Weiterarbeit. Tagesordnung: 6.45 Uhr Morgenamnastik; 7.30 Uhr Frühstück; 8.10 Uhr Morgenfeier in der Kirche; 13 Uhr Mittagessen; 15 Uhr Sprechstunde; 18.45 Uhr Abendessen.

— **7. Pastorenlebranga im Evangelischen Johannesstift** (vom 24. Oktober bis 26. Oktober 1933): Gesamtthema: „Kirche und Bekenntnis.“ Montag, 23.10., 20.15 Uhr: Begrüßungsabend. Dienstag, 24.10., 9.15 Uhr: Biblische Vertiefung. Direktor D. Jepp (Berlin). 10 Uhr: „Luthers Kirchenbegriff.“ Professor D. Althans (Erlangen). Mittwoch, 25.10., 9.15 Uhr: Biblische Vertiefung. Direktor D. Jepp (Berlin). 10 Uhr: „Die reformatorischen Bekenntnisse.“ Professor D. Erich Seeburg (Berlin). Donnerstag, 26.10., 9.15 Uhr: Biblische Vertiefung. Direktor D. Jepp (Berlin). 10 Uhr: „Der reformatorische Anspruch an die Gegenwart.“ Redner wird noch bekanntgegeben. Tagesordnung: Frühstück ab 8 Uhr; Liturgische Morgenfeier in der Kirche 8.45 Uhr; Biblische Vertiefung 9.15—10 Uhr; Vortrag 10—12 Uhr; Mittagessen 12.30 Uhr; Arbeitsgemeinschaften 15.30 Uhr; Gesamtausprache 17 Uhr; Abendessen 18.30 Uhr.

Bvereine und Verbände. Dinkonie.

— **Singwoche in Kaltenstein bei Lähn vom 4. bis 9. September 1933:** In seinem neuen Bundesheim hält der Evangelische Jungmädchenbund Schlesien eine Singwoche, die den evangelischen Jugendverbänden und darüber hinaus den Gemeinden dienen will. Die Leitung hat Herr Kantor Stier (Dresden) übernommen, der, wie wohl allgemein bekannt ist, führend in der evangelischen Singbewegung mitarbeitet. Eingeladen sind: Evangelische Jugendführer(innen), Pfarrer, Pfarrfrauen, Kantoren, Chorleiter und alle evangelische Jugend, die Freude am Singen hat. Arbeitsplan: Stimmbildung, Chorgesang, Musiklehre, Aussprache. — Bibelarbeit. — Die Führer von Singkreisen erhalten in einer besonderen Arbeitsgruppe Anleitung für die Chorarbeit. Notenmaterial: „Ein neues Lied“ bzw. „Der helle Ton“, Zwiegefänge von Othmav, dreistimmige geistliche Lieder von Saalfeld u. a. Teilnehmer: gebühr: 10 RM. Berufung und Unterkunft, 5 RM. Lehrbeitrag. Anmeldungen mit Angabe von Anschrift, Alter, Beruf, Stimmlage bis 20. August 1933 an den unterzeichneten Bund, der weitere Auskunft erteilt. Evangelischer Jungmädchenbund Schlesien, e. V., Breslau 13, Kaiser-Wilhelm-Straße 106.

— **Müttererholungsfürsorge.** Der von der Evangelischen Frauenhilfe Deutschlands erstmalig aufgegriffene Gedanke: Gebt den abgehetzen Hausfrauen und kinderreichen Müttern einmal im Leben Urlaub! hat sich in den letzten Jahren mehr und mehr durchgesetzt. In besonderer Weise hat der Verband der Evangelischen Frauenhilfen Oberschlesiens diesem Gedanken Nachdruck gegeben und seit Jahren im Volksbildungshaus Schwerdenchance Müttererholungsreisen von 14 Tagen Dauer durchgeführt. Am 11. d. M. öffnete sich die Schwerdenchance zum vierten Male in diesem Jahr, um wiederum 25 erholungsbedürftige Frauen kostenlos anzunehmen. Die Berufungsgelder und Reisekosten werden von den örtlichen Frauenhilfen und vom Gauverband der Oberschlesischen Frauenhilfe gemeinsam getragen.

— **Männerfreizeit.** Neustadt d. O. Die vom Evangelischen Volksbildungshaus Schwerdenchance im Laufe des Sommers seit Jahren regelmäßig durchgeführten Freizeiten dienen der Laienbildung. Wenn in unseren Tagen mehr und mehr das Bedürfnis nach kirchlicher Laienarbeit empfunden wird, so haben die Oberschlesischen Gemeinden durch die zahlreichen Freizeiten auf der Schwerdenchance sich schon lange einen bewährten Kreis von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen geschaffen. Vom 26. bis 29. August wird der Verband der Männervereine unter Leitung von Pastor Hoffmann (Hindenburg) und unter Mitarbeiter von Pastor Holm (Oppeln), Dr. Weicker und Arbeitsschreiber Kettusch (Oppeln) eine Schulungswoche durchführen, bei der neben den eigentlichen religiösen Bibelarbeiten Fragen der Kirche, der Wirtschaft und des sozialen Lebens behandelt werden.

Sonstiges.

— **Rundfunkstörung durch elektrische Glockenläutemaschinen.** Auf der Funkausstellung Berlin vom 18. bis 27. August wird in Halle 8 die deutsche Reichspostverwaltung einen Glockenstuhl des Instituts für Raum- und Raumakustik, Orgel-, Glockenwesen und Kirchenbau an der Berliner Technischen Hochschule mit Glocke, Läutemaschine und auswechselbarer Entstörungsanlage vorführen, um der Allgemeinheit zu zeigen, wie die schädlichen Einflüsse dieser Maschinen auf die Hörsamkeit der Lautsprecher beseitigt werden können. Die Einrichtung ist anschließend auch im Institut von Prof. Biehle zugänglich. — Bekanntlich sind die Klagen über diese Störungen im Zunehmen, so daß eine Rücksichtnahme seitens der Kirchengemeinden zu einer Pflicht geworden ist, nachdem nun die technische Möglichkeit nachgewiesen wird.

— **Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 21 und Kirchliches Amtsblatt Nr. 24** sind erschienen.

Personliches

Gestorben am 15. August 1933 Superintendent Hugo Kollmies in Bad Altsberg, Superintendent des Kirchenkreises Löwenberg II, im 66. Lebens- und 39. Amtsjahre.

Wahl abgelehnt: Pfarrer Pehold in Berlin hat die auf ihn entfallene Wahl zum Pfarrer der Kirchengemeinde Peterwitz, K.-Nr. Janer, abgelehnt.

Bücher und Schriften

Schriften schlesischer Verfasser.

Zum 225jährigen Kirchenjubiläum zur Erinnerung an die Rückgabe der Kirche ad Laurentium in Wohlau (13. 10. 1707) ist eine Denkschrift erschienen. Sie enthält die Festpredigt des Superintendenten Börner und einen Festvortrag des Pfarrers Hoppe. Die lebendige Schilderung der Kämpfe um die Wohlauer Kirche in der Gegenreformation wird allen Freunden schlesischer Kirchengeschichte ein Genuss sein. Wichtiger aber wird es noch sein, die kirchliche Treue unserer Gemeinden an dem Vorbild der Wohlauer Väter zu stärken. Die Denkschrift kostet nur 30 Pf. und ist bei Pfarrer Hoppe, Wohlau, zu bestellen.

W. Stark, **Mein Weg in die kirchliche Werbung.** Volksdienstverlag Magdeburg, 1933, 20 S., 0,40 RM.

Der frühere Direktor des EBD berichtet von seinem Weg und seinen Kämpfen. Renn und beachtenswert ist sein Gedanke, die

werbespsychologischen Richtlinien auch in der kirchlichen Arbeit zu verwenden. Dies dürfte vor allem aus dem Gebiete des Kirchenstenerwerbs in Betracht kommen. Amerikanische Reklame lehnt der Verfasser um der Würde der Kirche willen ab.

In „Psalter und Harfe“, 1933/34, Heft 3 (Verlag Richard Arnold, Hemberg, Bez. Halle), wird Johannes Biehle, der bekannte Direktor des Berliner Instituts für Raum- und Baukunst, Kirchenbau, Glocken-, Orgelwesen, Kirchenmusik, in seiner Bedeutung für die Kirche eingehend gewürdigt. Wir weisen empfehlend auf diese Nummer hin. St.

Fr. von der Ropp, Die Kirche in der Entscheidung. Verlag Edw. Junge, Berlin. 31 Seiten. 0,50 RM.

Die Broschüre klingt aus in der Forderung: „Unsere evangelische Kirche muss eine starke Kirche werden.“ Aber der Verfasser sucht diese Stärke nicht in politischen Stützen, sondern in demutigem Gehorsam gegen den Herrn der Kirche. Als Führer der Christlichen Kampfeschar hat er die Aufgabe der Kirche darin erkannt, dass sie kämpfende Missionskirche wird. Von dieser Erkenntnis aus macht er seine Wirtschaften zur Erneuerung der Kirche, aus innerster Verantwortung, nicht aus Kritiksucht.

Pfarrer Abege, Die Kirche und das Erwachen der Nation. G. Schloßmanns Verlagsbuchhandlung, Leipzig. 7 S. 0,20 RM.

Eine Predigt über Luk. 20, 9—19, das Gleichnis von den ungetreuen Weingärtnern. Das deutsche Volk als Weinberg Gottes, die frühere Regierung als ausfrüherische Weingärtner, die Kirche als Verte des Weinbergbesitzers — so wird das Gleichnis zur politischen Allegorie der Gegenwart gemacht. Die Kirche hat auch gegenüber der erwachten Nation nur die Aufgabe, Wahrheit und Evangelium zu verkündigen; das wird am Schluss klar gesagt.

Arthur von Broecker, Wir warten auf den Bruderparrer. 1933, Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen. 36 S. 0,80 RM.

Der überpolitische, alle umfassende Bruderparrer ist der Pfarrer, auf den das deutsche Volk wartet. Verwurzelt und verwachsen mit Nation und Volkstum, soll er das Ziel seines Wirken in dem alte Völker und Parteien umspannenden Bruderkreis Christi sehen. Dazu gehört mehr Rücksicht und Glaube als zu dem, was man gewöhnlich „politisch, national, sozial“ nennt. Volksseelsorger, ponti-fex, ist der Broeckerse Bruderparrer, und wir haben es alle, vom stadt. theor. bis zum Reichsbischof, nötig, an diesem Bilde emporzuwachsen.

Die patronatsfreie, seit 1929 vakante **Pfarrstelle in Hüner**

Kirchenkreis Wohlau

ist baldigst zu besetzen. Drei Gemeinden mit etwa 1200 Seelen. Nächste Bahnhofstation Nieder-Gimmel. Postautoverbindung mit Herinstadt und Winzig. Pfarrhaus gründlich renoviert. Nähere Auskunft erteilt Pastor Maul.

Bewerbungen an den Gemeindekirchenrat z. H. des Herrn Pastor Maul in Tschilezen bei Brenowitz über Herinstadt.

Sofort zu besetzen

Pfarrstelle Kunzendorf bei Volkenhain

zwei Kirchen, zwei Friedhöfe, 14 tägig drei Gottesdienste, ca. 1000 Seelen. Vereine: Eine Frauenhilfe, ein Jungmädchenverein, ein Posauenchor. Geräumiges Pfarrhaus u. Garten. Schöne Gebirgslage. Bahn- und Autobusstation 3½ Kilometer. Meldung an Superintendentur Rohnstock i. Schlesien.

Heinrich Adolph, Theologie, Kirche, Universität. Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen. 1933, 22 S. 0,60 RM.

Die Schrift tritt ein für den Vorrang der Kirche in der Theologie über alle Privatmeinungen; sie beschäftigt sich mit der Frage, ob damit die wissenschaftliche Selbständigkeit der Theologie preisgegeben wird, ob die Macht der Kirche über die Fakultäten wächst — Fragen, die allen Theologen und Kirchenmännern am Herzen liegen.

Lic. Walter Schäfer, Glaubst du, so hast du. Gespräche mit jungem Volk. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1933, 126 S. Kart. 2,85, Ebd. 4,25 RM.

Pfarrern, Lehrern und Jugendpflegern wird dieses Buch ein wertvolles Hilfsmittel werden. Es enthält im ersten Teil Gespräche mit ländlicher Jugend, im zweiten Teil Gespräche mit erwerbsloser Jugend. In knappen Stichworten und Fragen wird der Gedankengang und Stoff für etwa 75 solcher Gespräche mitgeteilt. Für Freizeitgestaltung und Führerschulung werden ausgearbeitete Pläne geboten. Wenig Theorie, viel Praxis. Ein inhaltsreiches Buch, das dazu anleitet, den Jugendlichen unserer Zeit in seiner wirklichen Geisteslage aufzusuchen und ihm Hilfe zu leisten. St.

Adolf Roemer, Von der Niedrigkeit Christi. Rautensteine zum Verständnis einer Theologie des Kreuzes. Kirche-Verlag, Berlin. 2. Auflage. 40 S. Kart. 1 RM.

Man merkt es dieser Schrift nicht an, dass sie als Erstlingswerk des Verfassers bereits vor längerer Zeit erschienen ist. Das Erkernis, das die Niedrigkeit Christi dem natürlichen Menschen bereitet, macht uns auch heute noch zu schaffen. In dem Abschnitt: „Die Kreuzgestalt der Kirche“ heißt es: „Eine Kirche, die beim Blick auf den Staat der Reid fröhlt, die durch freigewählte Bekenntnisse und Verzichte in ihrer Botschaft bei der Welt um Anerkennung bittet, die, um mit der Zeit zu gehen, ängstlich geflüstertlich alles nachahmt, was um sie her geschieht — eine solche Kirche ist mit Recht vor Gott und der Welt verächtlich.“ Wie ganz anders ist die Niedrigkeit Christi. St.

Schriftleitung: Pfarrer Lic. Walter Rohkohl, Volkenhain i. Sch.
Fernruf: Volkenhain Nr. 345. Postscheckkonto Breslau Nr. 68231.

Für die elektr. Fußbant-Heizung und Beleuchtung der Laubaner Frauenkirche erb. Angebote Pastor Lang. Lauban



Infolge Absage des vom Patronat in Aussicht genommenen Geistlichen wird die

Pfarrstelle Peterwitz

bei Jauer nochmals ausgeschrieben. Besetzung sofort. 4 km bis Jauer. (Postauto, staatl. Gymnasium, städt. Lyzeum.) Gute Zugverbindung nach Liegnitz, auch für Fahrschüler. 1 Kirche, Pfarrhaus, 1700 Seelen, kirchl. Gemeinde. Bewerbungen sind bis 3. September im Einverständnis mit dem Patronat an Superintendent Rohr in Jauer zu richten.

Der Gemeindekirchenrat.

Gustav Heinze

Orgelbauanstalt

Sorau M. Gegr. 1904

empfiehlt sich zur Ausführung für Orgelneu- u. Umbauten, sowie Orgelreparaturen und Orgelpflegen. Einbau elektrischer Winderzeuger.

Kostenanschläge kostenlos und unverbindlich.